

Satzung
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
der Gemeinde Geltendorf
(Wasserabgabesatzung – WAS)

Satzung in der Fassung vom	27. Oktober 2016
Gemeinderatsbeschuß vom	27. Oktober 2016
Bekanntmachung am	31. Oktober 2016
Satzung ausgelegt von	31. Oktober 2016 – 27. November 2016

<u>1. Änderung:</u>	
Gemeinderatsbeschluss vom:	04. Juli 2019, in Kraft zum 01.08.2019



Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Geltendorf (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 18.07.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Geltendorf folgende Satzung:

§ 1 Änderung

- (1) In dem Einleitungssatz vor § 1 wird die Angabe „Abs. 2 und Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- (2) Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

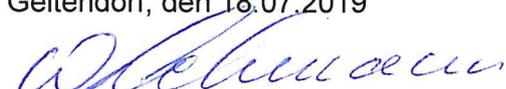
Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

- (1) ¹Die Gemeinde ist nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO berechtigt, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und diese zu betreiben.
- (2) ²Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.
- (3) ³Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. ²Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. ³Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.
- (4) ⁴Das in Art. 24 Abs. 4 Satz 5 GO eingeräumte Widerspruchsrecht kann ebenfalls nach Ablauf einer 12-Monats-Frist ab Installation des elektronischen Wasserzählers durch die Berechtigten schriftlich ausgeübt werden. ²Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht nach Ablauf der 12-Monats-Frist aus, ist die Gemeinde verpflichtet, den weiteren Betrieb des elektronischen Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer 8-Wochen-Frist nach Eingang des schriftlichen Widerspruchs einzustellen. ³Die Stilllegung der Funkfunktion ist durch die Gemeinde zu dokumentieren und dem Berechtigten schriftlich zu bestätigen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Geltendorf, den 18.07.2019


Wilhelm Lehmann
Erster Bürgermeister

